

Der dritte Teil enthält 32 Briefe, wovon neunzehn an P. General Aquaviva, einer an P. Suarez, zwei an P. Lessius, zwei an Papst Clemens VIII. gerichtet sind. Ein Anhang bringt noch fünf Stücke, deren erstes den Titel trägt: *Delatio quorundam locorum Dominici Báñez, Cardinali Gaspari de Quiroga Inquisitioni data Matriti die 24. Ianuarii 1594 (763)*. Ein ausführliches Personenregister bildet den Abschluß. Erwünscht wäre wohl auch ein Sachweiser.

Das Werk stellt eine ungeheure Arbeitsleistung dar. Sein Zweck ist, „zur geschichtlichen Klärung des Ursprungs und der Entwicklung des Molinismus“ (VII) beizutragen. Während dieser erste Band die Entstehung und Geschichte der *Concordia Molinas* beleuchten will, soll ein zweiter Band „die innere Geschichte der Probleme und Ideen“ darlegen.

In Brief 6 steht ein Satz, der zu einer kleinen Kontroverse der letzten Zeit über die Veranlassung zu kirchlichen Glaubensentscheidungen gehört: *Ecclesia „solum consuevit definire necessaria et controversa“* (625, 16). Vgl. Schol 11 (1936) 305 f. Ein klares Bekenntnis zur päpstlichen Unfehlbarkeit wenigstens in der Erklärung des wahren Sinnes der Hl. Schrift findet sich in der letzten Nummer des Anhangs, *De autoritate s. Augustini censura: „De fide est, summum pontificem, qua talis est ut de cathedra Petri loquitur et docet ecclesiam, errare non posse in constituendo et definiendo tamquam certum, quis sensus intentus sit ab Spiritu Sancto in Scriptura sacra, ac proinde quid ea de causa tamquam certum in fide sit tenendum“* (771, 24). A. Deneffe, S. J.

Vogt, F., *Das Ehegesetz Jesu. Eine exegetisch-kanonistische Untersuchung von Mt. 19, 3–12; 5, 27–32; Mk. 10, 1–12 und Lk. 16, 18. gr. 8<sup>o</sup> (VIII u. 186 S.)* Freiburg 1936, Herder. M 5.—

Das Buch müht sich eingehend um eine neue Erklärung der bekannten Ehestellen bei den Synoptikern. Nach einem mehr historischen Teil, der die früheren Versuche — vor allem Augustinus und Erasmus mit ihrer Gefolgschaft — in Anschluß an das Werk von A. Ott darlegt, folgt der eigentliche wesentliche Teil über Mt. 19, 3–12. Verf. zeigt zunächst, daß der ganze Zusammenhang eine volle Unauflöslichkeit der Ehe fordert und daß das *μη ἐπι πορνεία* nicht exklusiv, sondern inklusiv — auch „nicht wegen der Unzucht ist es erlaubt“ — zu verstehen ist. Das gleiche zeigt der Kontext für Mt. 5, 27–32 wie Mt. 10, 1–12 und Lk. 16, 18. V. geht also auf die Erklärung von Oischinger und Ott zurück. Er begründet sie jedoch im Einzelnen anders. Bei Mt. 19 wird vor allem Vers 11–12 (die Jungfräulichkeitsstelle) neu erklärt. Es sei unmöglich, daß der Herr auf den „verfehlten Schluß“ der Jünger, es sei dann besser nicht zu heiraten, vom Nichtheiraten gesprochen habe. Daher ist Vers 11: „Nicht alle verstehen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist“ nicht von der Jungfräulichkeit zu verstehen, sondern von der Ehe. Nicht alle verstehen Christi strenges Ehegebot, sondern nur die, denen es geschenkt ist. Vers 12 stellt dazu die logische Fortsetzung: Nicht deshalb darf daher die Ehe gemieden werden, weil sie so schwere Forderungen stellt, sondern nur aus dem Beweggrund der Jungfräulichkeit. So ist eine große Einheit der Gesamtperikope hergestellt: alles bezieht sich unmittelbar auf die unlösbare Ehe. Der Verf. wird jedoch die Schwierigkeit dieser Erklärung nicht übersehen haben, da das *γάρ* von Vers 12 so nur überaus umständlich zu deuten ist, während bei der gewöhnlichen Exegese dieser beiden Verse alles leichter läuft: Auf die doch wohl in sich

richtige Antwort der Jünger, daß bei der schweren Forderung der Unauflöslichkeit der Eheschluß sehr zu überlegen ist, geht der Heiland auf die Schönheit der Jungfräulichkeit ein: Ja, dieses Wort, ehelos zu bleiben, verstehen nur jene, denen es gegeben ist. Daß die Jünger am Abend noch einmal auf die Unauflöslichkeitsfrage zurückkommen und nicht auf die Jungfräulichkeit, ergibt sich aus der Schwere des neuen Gebotes. — Bei Mt. 5 wird das Wort *παρετός* von V. als Übernahme aus der Streitfrage des Schammai bzw. Hillel erklärt. Beide gebrauchen es, wenn auch in einem ganz verschiedenen Sinn: Schammai läßt keine anderen Gründe der Ehelösung zu „außer Ehebruch“ (exklusiver Sinn), Hillel „außer Ehebruch“ auch noch andere (inklusive Sinn). Im Zusammenhang kann es bei Mt. nur die inklusive Bedeutung haben, da Jesus ja gerade die Schlechtigkeit schon des Ehebruches in Gedanken betont. So richtig dieser Schluß inhaltlich ist, so groß sind auch hier die Bedenken gegen die konkrete Erklärung von Vers 32: „Jeder, der sein Weib entläßt außer des Grundes der Unzucht, macht es ehebrechen; und wer eine Entlassene heiratet, bricht die Ehe.“ V. glaubt nämlich wieder im Gegensatz zur gewöhnlichen Exegese des Verses das „macht es ehebrechen“ nicht auf die dadurch gegebene Versuchung bzw. den neuen Eheschluß beziehen zu müssen, sondern auf die Entlassung, bei der der Ehemann den Ehebruch begeht, „dessen auch das Weib sich schuldig macht, wenn es — das bedeutet hier ‚das zum Ehebruch führen‘ — in diese Entscheidung einwilligt“. Der Vers geht also vor allem auf den Ehebruch des Mannes. Leider lauten die Worte aber anders. — Zum Schluß ist noch gut die Parallele zwischen Mk. 10 und Mt. 19 aufgezeigt, die jedoch auch in unserer obigen Erklärung gewahrt bleibt. Wenn also die Endergebnisse des mit dem Problem wirklich ringenden Buches kaum Gemeingut werden dürften, so wird es doch seinen Platz als ein ehrlicher Versuch, der manche Anregung gibt, behaupten.

H. Weisweiler S. J.

Noppel, C., S. J., *Aedificatio Corporis Christi*. Aufriß der Pastoral. 8<sup>o</sup> (XII u. 210 S.) Freiburg 1937, Herder. M 2.60; geb. M 3.80.

Schon die Stoffeinteilung ist überraschend und neu. Das Große und wahrhaft Wertvolle an diesem Buch ist die großzügige, einheitliche Linie, die alle Fragen, auch fernliegende umspannt, in einen Rahmen einordnet, nämlich daß Seelsorge den Aufbau des mystischen Christusleibes zu leisten hat. So gewinnen alle Einzelheiten der verwickelten modernen Pastoral ein dogmatisches Gepräge, und damit auch ihre Ausrichtung und Wertung. Die Gesamttenenz des Werkes ist: einheitliche Zusammenfassung aller Seelsorgsarbeiten, Pflege der Pfarrei als Grundzelle des Christusleibes, Spiritualisierung aller Wirksamkeit. Praktische Anweisungen im Sinne der gewöhnlichen Pastorallehre darf man nicht unbedingt erwarten (z. B. Sakramentenlehre ist auf 15 Seiten nur andeutungsweise geboten), dafür sind einige Kapitel wie Pfarrer (15 ff.), Jugendseelsorge, Caritas u. a. geradezu begeisternd schön geschrieben. Das Buch wird sicher nicht unwidersprochen bleiben. Schuld daran wird außer der neuen grundstürzenden Tendenz vor allem die praktische Unausgeglichenheit sein. Was z. B. der Verf. über die zentrale Stellung der Pfarrei und Pfarrseelsorge sagt, müßte konsequent durchgedacht die Seelsorgsarbeiten der Ordensleute und die Tätigkeit der verschiedenen katholischen Verbände grundlegend ändern. Ja, der Kenner der Rechtsgeschichte